OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652752/2/FP

Datum:
Linz, 20. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über das Anbringen von L K, geb. x, D, B, vom 15. Februar 2023, betreffend ein mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. Februar 2023, GZ: 08/321028-TG erledigtes Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung gemäß § 24 Abs 4 FSG den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen „Stellungnahme zu [GZ:08/321028-TG]“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Aufgrund Übermittlung verschiedener selbst hergestellter Unterlagen, zum Zwecke einer sogenannten „Lebenderklärung“, die teilweise den Eindruck der Ablehnung staatlicher Strukturen und Regeln suggerierten, leitete die belangte Behörde ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Einschreiters zum Lenken von Kraftfahrzeugen ein.
Die belangte Behörde richtete hiezu ein ausführliches Schreiben vom 16. Jänner 2023 an den Einschreiter, in welchem sie auf Darstellungen des Einschreiters in Bezug auf die Unterordnung österreichischen Rechts unter andere Rechtsinstitute verwies.
Die belangte Behörde legte dar, dass die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wesentlicher Bestandteil der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei und diesbezüglich bei der Behörde Zweifel entstanden seien.
Die belangte Behörde räumte dem Einschreiter eine Frist von zwei Wochen (ab der Zustellung am 26. Jänner 2023) zur Stellungnahme ein.

I.2. Nachdem der Einschreiter binnen der eingeräumten Frist keine Stellungnahme abgegeben hatte, erging am 20. Februar 2023 (Datum der Zustellung) ein Bescheid, mit welchem die belangte Behörde den Einschreiter aufforderte, sich binnen eines Monats, gerechnet ab Rechtskraft, amtsärztlich untersuchen zu lassen.

I.3. Am 20. Februar 2023 langte bei der belangten Behörde ein am 15. Februar 2022 verfasstes (Datum) und am 17. Februar 2023 (Poststempel) zur Post gegebenes Schreiben, welches als „Stellungnahme zu [GZ: 08/321028-TG]“ bezeichnet war, ein.

I.4. Im Rahmen eines Telefonats am 22. Februar 2023 mit dem Sachbearbeiter bei der belangten Behörde teilte der Einschreiter mit, dass der sich bis Mitte April in Brasilien aufhalten werde und ersuchte, seine Stellungnahme als Beschwerde zu werten, welchem Ansinnen die belangte Behörde nachkam.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht das Anbringen des Einschreiters samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. März 2023 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Anbringen des Einschreiters, soweit es von ihm bzw. der

Behörde als Beschwerde gewertet wird, zurückzuweisen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bescheid der belangten Behörde vom 8. Februar 2023, GZ: 08/321028-TG wurde dem Einschreiter durch die Post am 20. Februar 2023 zugestellt (Übergabe an einen Mitbewohner). [Rückschein]

Am gleichen Tag langte bei der belangten Behörde ein Schreiben des Bf ein, welches am 17. Februar 2023 zur Post gegeben worden war und wie folgt lautet:

„Stellungnahme

zu

[GZ:08/321028-TG]

Sehr geehrte Frau Dr. M R!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben zwecks Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ und der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung möchte ich dazu nachfolgend Stellung nehmen.

In ihrer auszugsweisen Zitierung meiner beim Standesamt eingebrachten „Lebendmeldung und Souveränitätserklärung" ist leider durch fehlende Information der Behörde dazu, der unrichtige Eindruck entstanden, dass ich mich nicht oder zukünftig nicht mehr an die für alle Personen der Republik Österreich geltende Rechtsordnung und Gesetze halte oder halten werde. Beim an das Standesamt eingebrachte Begleitschreiben handelt es sich dabei um eine Weiterführung des interpretativen Gedankens der sprachlichen und rechtlichen Unterscheidung zwischen Personen und Menschen, Bürgern und Individuen im Bezug zur Rechtsordnung, der allerdings hier mangels Notwendigkeit nicht weiter ausgeführt wird.

Es handelt sich dabei auch um keinen Versuch die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis von Verwaltungsbehörden abzuerkennen oder in Frage zu stellen, bzw. anzuzweifeln. Es ist für mich eine absolute moralische und logische Verpflichtung, dass ich mich jederzeit und kompromisslos an die österreichische Rechtsordnung halte, auch wenn ich am Straßenverkehr teilnehme um nicht andere Menschen oder Sachen zu gefährden bzw. noch schlimmere Schäden damit auszulösen.
Ich erkenne auch die Vertragshoheit der zuständigen Behörden und des Führerscheingesetzes sowie die daraus geltenden Normen und Gesetze und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Über diese Tatsachen bin ich, wenn gewünscht gerne bereit, eine eidesstattliche Versicherung gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben.
Ich bin weder ein sogenannter ‚Staatsverweigerer' noch ein ‚Demokratiefeind' und identifiziere mich sehr wohl mit sämtlichen Rechten und Pflichten für die Person beim Aufenthalt im Bundesgebiet, die für die Inanspruchnahme der Person die im Eigentum der Republik Österreich steht geboten ist!

Es wäre ja meinerseits geradezu unsinnig die Rechtsordnung abzulehnen, wenn ich als Angestellter der ÖBB, im Erwerbsleben für mich und meine Familie unsere wirtschaftliche Existenz damit gefährden würde!
Eine Einschränkung oder der Entzug des Führerscheines würde absolut meine und auch die wirtschaftliche Existenz meiner Familie zerstören!
Ich habe bereits Ende November 2022 einen Facharzt für Neurologie aufgesucht und dieser hat mit mir ein ärztliches Gespräch geführt. Das ärztliche Attest darüber wird als Beweis zu meiner Stellungnahme beigelegt.

Ich ersuche daher die Behörde und die Entscheidungsträger meine Stellungnahme zu berücksichtigen und somit die Einstellung des Verfahrens und aller Maßnahmen dazu einzuleiten!
Für Ihre geschätzte Rückantwort bin ich postalisch an meiner oben angeführten Adresse erreichbar und verbleibe inzwischen

Hochachtungsvoll
e.h.
L K

Anlage: das ärztliche Attest“
[genanntes Schreiben]

Am 22. Februar 2023 fand das unter I.4. genannte Telefonat statt. Am 4. April 2023 wurden 30 Euro an Beschwerdegebühr entrichtet.
[Auftragsbestätigung]

Der unter Punkt I. wiedergegebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

<u>Die maßgeblichen Bestimmungen des B-VG lauten:</u>

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 131. (1) Soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder.
(2) Soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein

Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 1 in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 3 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

(3) Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 3 in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

(4) Durch Bundesgesetz kann

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden: in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:

a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 7);

b) in Rechtssachen in den Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 1 und 5;

c) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3.

Bundesgesetze gemäß Z 1 und Z 2 lit. c dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

(5) Durch Landesgesetz kann in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Art. 97 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Über Beschwerden in Rechtssachen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 und 4 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, erkennen die in dieser Angelegenheit gemäß den Abs. 1 bis 4 dieses Artikels zuständigen Verwaltungsgerichte. Ist gemäß dem ersten Satz keine Zuständigkeit gegeben, erkennen über solche Beschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder.

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

(4) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht,

wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.
(5) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden."

Die maßgeblichen Bestimmungen des VwGVG lauten:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.
(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.
(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, und
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Belangte Behörde ist

1. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,

2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG jene Behörde, der die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zuzurechnen ist,

3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat, und

4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG jene Behörde, die das Verhalten gesetzt hat.

(3) Soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

(4) Bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG tritt an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat.

(5) Bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 abgelaufen ist.

Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Fehlende Erhebung einer Beschwerde

IV.1.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet „Erlassung“ eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art; als Norm rechtlich existent wird ein intendierter Bescheid daher nur und erst dann, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte Erzeugungstatbestandsmerkmal - das ist in der Regel die Mitteilung des behördlichen Willensaktes nach außen - verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH v. 17. Dezember 2013, 2013/09/0105, VwGH v. 26. Juni 2013, 2011/05/0121 uva.).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ein rechtmäßig ergangener, also der jeweils anzuwendenden Bestimmung entsprechend zugestellter Bescheid zumal die Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130

Abs 1 Z 1 B-VG über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit erkennen.

Vorliegend ergibt sich aus den Feststellungen, dass der Bescheid dem Einschreiter am 20. Februar 2023 durch Übergabe an eine im Haushalt des Einschreiters lebende Person zugestellt wurde.

Der Einschreiter hat am 15. Februar 2023 eine Stellungnahme verfasst, nach dem Poststempel am 17. Februar 2023 zur Post gegeben und ist diese der Behörde am 20. Februar 2023 zugegangen und von der Einlaufstelle mit einem Einlaufstempel versehen worden.

Diese Stellungnahme wurde dem Verwaltungsgericht von der Behörde, nachdem sie mit dem Einschreiter ein Telefonat geführt und die Stellungnahme letztlich als Beschwerde gewertet hat, zur Entscheidung vorgelegt.

IV.1.2. Angesichts des Umstandes, dass der Einschreiter seine Stellungnahme aber zu einem Zeitpunkt verfasst und zur Post gegeben hat, zu welchem er vom Bescheid der belangten Behörde noch nicht wissen konnte, vor Allem aber zu einem Zeitpunkt, als der Bescheid noch nicht im Rechtsbestand war, kann es sich bei der Stellungnahme denkunmöglich um eine Beschwerde handeln.

Tatsächlich ergibt sich aus der Aktenchronologie und dem Umstand, dass der Einschreiter die damals agierende Sachbearbeiterin ausdrücklich anspricht, zweifelsfrei, dass der Einschreiter verspätet eine Stellungnahme in Bezug auf das Schreiben der belangten Behörde vom 16. Jänner 2023 abgegeben hat.

Es handelt sich daher beim Anbringen vom 15. Februar 2023 nicht um eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 8. Februar 2023.

IV.2. Zum Telefonat vom 22. Februar 2023:

IV.2.1. Im Rahmen eines Telefonats vom 22. Februar 2023 soll der Einschreiter den Wunsch geäußert haben, seine Stellungnahme als Beschwerde zu werten.

In seinem Erkenntnis vom 18. Dezember 2015, Ra 2015/02/0169, hat der VwGH ausführlich Folgendes dargestellt:

„Das VwGVG 2014 enthält zwar - vor allem in seinem § 9 - ausdrückliche Regelungen zum Inhalt der Beschwerde, nicht jedoch zur Form der Beschwerdeerhebung. § 12 VwGVG 2014 bestimmt, dass bis zur Vorlage der Beschwerde an das VwG die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen sind (vgl. ebenso § 20 VwGVG 2014), und hat damit vorrangig eine Regelung des Einbringungsorts für Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Blick. Unter Berücksichtigung der Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, mit dem unter anderem das VwGVG 2014 erlassen wurde, ist aus dieser Bestimmung jedoch abzuleiten, dass Beschwerden schriftlich einzubringen sind. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 4) gehen nämlich davon aus, dass durch die Verwendung des Begriffs ‚Schriftsatz' - einem in der ZPO, dem VwGG und dem VerfGG 1953 gebräuchlichen Begriff – ‚auch klargestellt (wird), dass die Anträge, Gesuche, Beschwerden und sonstigen Mitteilungen schriftlich einzubringen sind.' Im Hinblick darauf, dass die Erläuterungen nicht bloß auf Beschwerden abstellen, sondern unter anderem auch auf ‚sonstige Mitteilungen' (und damit nicht nur auf Rechtsmittel und sonstige fristgebundene bzw. fristauslösende Anbringen iSd § 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG) ist § 12 VwGVG 2014 in diesem Sinne nicht bloß als Klarstellung der Rechtslage zu verstehen, wie sie auch auf der Grundlage des § 17 VwGVG 2014 iVm § 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG (bzw. wie im Fall einer Verwaltungsstrafsache auf der Grundlage des § 38 VwGVG 2014 iVm § 24 VStG und § 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG) gegeben wäre, sondern als Anordnung, dass sämtliche Anbringen (im Verständnis des § 13 AVG) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem VwGVG 2014 schriftlich (als ‚Schriftsatz') einzubringen sind. Damit ist insoweit im VwGVG 2014 iSd § 17 bzw. § 38 VwGVG 2014 formal ‚anderes bestimmt', sodass für die Anwendung nicht nur des ersten, sondern auch des zweiten Satzes des § 13 Abs. 1 AVG kein Raum bleibt."

Es ergibt sich, dass Beschwerden gegen Bescheide einem Schriftlichkeitsgebot unterliegen.

Der VwGH führt in einem weiteren Rechtssatz Folgendes aus:

„Der VwGH hat in seinem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 6. Mai 2004, 2001/20/0195, festgehalten, dass mit der Protokollierung des mündlichen Anbringens dieses - in der Regel besser als in der schriftlichen Eingabe einer unvertretenen Partei - für das weitere Verfahren festgehalten ist und seine schriftliche Wiederholung, etwa unter Verwendung einer Kopie der Niederschrift oder in einem inhaltsgleichen Schriftsatz, zur Dokumentation des Vorbringens überflüssig wäre und zur Erreichung des Gesetzeszweckes nichts mehr beitragen könnte. Diese Überlegungen gelten in vergleichbarer Weise für die Aufnahme einer Niederschrift über eine Bescheidbeschwerde an das VwG. Auch hier gilt, dass die Behörde zwar nicht verpflichtet ist, eine Beschwerde niederschriftlich aufzunehmen. Errichtet sie aber eine Niederschrift, die den Inhalt der Beschwerde schriftlich festhält und vom Beschwerdeführer unterfertigt wird, so liegt eine vom VwG als wirksam schriftlich eingebracht zu behandelnde Beschwerde vor." (aaO)

Für den vorliegenden Fall ergibt sich, dass der Einschreiter im Verwaltungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hat und dann im Rahmen eines Telefonats auf diese Stellungnahme verwiesen wurde.
Es ist in diesem Zusammenhang zunächst klarzustellen, dass es sich bei der von der Behörde angefertigten internen Notiz, der sich der Wunsch des Bf selbst nicht entnehmen lässt und deren Bedeutung nur aufgrund der Nachfrage bei der Behörde ergründen ließ, weder den Charakter einer förmlichen Niederschrift, noch eines Aktenvermerks hat, weil diese gemäß § 14 bzw. § 16 AVG zumindest

rudimentäre formelle Kriterien aufweisen müssen, insbesondere die Unterschrift des handelnden Amtsorganes.

Unabhängig von diesem Umstand judiziert der VwGH aber u.a. zum insofern mit § 9 Abs 1 Z3 VwGVG vergleichbaren § 28 Abs 1 Z5 VwGG, „dass ein bloßer Verweis auf Ausführungen im Verwaltungsverfahren nicht zulässig ist und die erforderliche Darlegung der Beschwerdegründe im Beschwerdeschriftsatz nicht zu ersetzen vermag. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Z 4 und 5 VwGG lassen es nämlich nicht zu, sich hinsichtlich der Beschwerdepunkte und der Beschwerdegründe auf Anträge und Ausführungen im Verwaltungsverfahren zu berufen (vgl. hiezu den hg. Beschluss vom 26. April 2002, Zl. 2000/06/0046, und die hg. Erkenntnisse vom 23. Oktober 2002, Zl. 2002/12/0120, und vom 29. August 2003, Zl. 2003/02/0027, mwH).“. (VwGH 23. Juli 2013, 2012/05/0191)

„Im Fall gebotener Schriftlichkeit kann ein (fern-)mündlich vorgetragenes Anbringen nicht schon durch die Dokumentation in einem Aktenvermerk iSd § 16 AVG durch ein Amtsorgan Wirksamkeit erlangen (vgl zum telefonischen Anbringen § 63 Rz 99 und Thienel/Schulev-Steindl[5] 114; idS zur Vorsprache bei der Behörde einschließlich eines [vermeintlichen] Aktenvermerks auch VfGH 12. 6. 2012, B 1394/11 [arg ‚förmliche Niederschrift im Sinne des § 14 AVG‘]). Allerdings muss ausgehend davon, dass es nicht darauf ankommen kann, wer den Text geschrieben hat, wohl dann ausnahmsweise anderes gelten, wenn der ‚Aktenvermerk‘ (vgl auch VwGH 27. 11. 2003, 2002/06/0052) – eben anders als in § 16 AVG für (bloße) Aktenvermerke vorgesehen ist – von der Partei unterschrieben wird (idS VwSlg 16.356 A/2004 verst Sen).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 17/2 (Stand 1.1.2014, rdb.at)

Insgesamt ergibt sich, dass es sich bei der Stellungnahme vom 15. Februar 2023 nicht um eine Beschwerde handelt und diese auch nicht zur Beschwerde wird, wenn der Einschreiter später telefonisch darlegt, er wolle dies und zwar auch dann nicht, wenn dies – infolge fehlender Kenntnis der zugrundeliegenden Rechtslage bei der Behörde – von dieser als möglich suggeriert oder sogar angeregt wird.

Zudem kann angesichts des Schriftlichkeitserfordernisses weder ein solches Ersuchen, noch eine Beschwerde telefonisch eingebracht werden, sondern wäre dies allenfalls in Person vor der belangten Behörde durch Errichtung einer förmlichen und vom Beschwerdeführer unterfertigten Niederschrift möglich, wenn die Behörde dazu bereit ist. Eine Verpflichtung der Behörde, niederschriftlich Beschwerden aufzunehmen, besteht nach dem Gesagten nicht.

IV.2.2. Zur fehlenden Verbesserungsfähigkeit

„§ 13 Abs 3 AVG erfasst zwar neben den bereits angesprochenen Inhaltsmängeln grundsätzlich auch Formgebrechen (AVG § 13 Rz 27; zu fremdsprachigen Anbringen siehe auch VwGH 21. 3. 2013, 2012/09/0120; 29. 4. 2015, Ra 2015/20/0038). Jedoch ist der Mangel der Schriftlichkeit eines als Beschwerde intendierten Anbringens nicht nach dieser Bestimmung behebbar, weil bloß mündlich vorgetragene ‚Beschwerden‘ unwirksam sind (vgl auch Kolonovits/Muzak/Stöger10 Rz 741). Die Behörde kann diesfalls nur gem § 13 a

AVG verpflichtet sein, den Einschreiter zur schriftlichen Wiederholung seines Anbringens anzuleiten (siehe auch AVG § 13 Rz 17 ff, § 63 Rz 93). Errichtet sie aber – freiwillig – eine Niederschrift (zum bloßen Aktenvermerk siehe aber auch Eberhard/Ranacher/Weinhandl, ZfV 2016, 75), die den Inhalt der Beschwerde schriftlich festhält und vom Beschwerdeführer unterfertigt wird, so liegt eine (auch) vom VwG als wirksam schriftlich eingebracht zu behandelnde Beschwerde vor (VwGH 18. 12. 2015, Ra 2015/02/0169; Gruber in Götzl et al, VwGVG § 12 Rz 2; Köhler in Raschauer/Wessely, VwGVG Vor § 37 Rz 9; Leeb/Zeinhofer, Verfahren 48 FN 85; aA Kolonovits/Muzak/Stöger[10] Rz 741).“
[Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 RZ 6 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

„In seiner älteren Rsp judizierte der VwGH nicht nur, dass ein mündlich eingebrachter, ‚Antrag‘ (zB ein auf Wiederaufnahme des Verfahrens abzielendes Vorbringen [VwGH 15. 12. 1994, 94/06/0098]) unwirksam (dh zB nicht als Wiederaufnahmeantrag zu werten) war und daher für die Wahrung einer Frist nicht hinreichte (vgl VwGH 28. 2. 2002, 99/21/0255), wenn eine Verwaltungsvorschrift (VwGH 28. 2. 2002, 99/21/0255) oder § 13 AVG (VwGH 15. 12. 1994, 94/06/0098) die Schriftlichkeit des Anbringens erforderte. Überdies war danach zum einen ein als Berufung intendiertes mündliches Anbringen gem § 66 Abs 4 AVG als unzulässig zurückzuweisen (VwSlg 3657 A/1955; VwGH 29. 1. 1991, 90/04/0256; vgl auch VwGH 27. 11. 2003, 2002/06/0052), wohingegen eine Sachentscheidung der Berufungsbehörde als Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides ohne diesbezüglichen Antrag (Rz 3) zu werten war (VwGH 20. 2. 1997, 96/06/0110). Zum anderen galt dies nach Ansicht des VwGH selbst dann (dies aber offen lassend VwGH 22. 7. 1999, 99/12/0061; 29. 3. 2000, 98/12/0484), wenn das Anbringen (die Berufung) in einer Niederschrift (umso mehr: nur in einem Aktenvermerk) protokolliert wurde. Dabei handle es sich nicht um eine Schrift der Partei, auch wenn die Niederschrift von der Partei durch ihre Unterschrift bestätigt wird (VwSlg 3657 A/1955; VwGH 30. 9. 1986, 86/04/0174; 29. 1. 1991, 90/04/0256; 6. 5. 1996, 95/10/0032; 27. 11. 2003, 2002/06/0052; vgl auch VfSlg 18.572/2008). Ein Verbesserungsauftrag iSd § 13 Abs 3 AVG kam diesfalls schon deshalb nicht in Betracht (vgl auch VwGH 22. 7. 1999, 99/12/0061; 29. 3. 2000, 98/12/0484), weil dieser wiederum ein schriftliches Anbringen iSd § 13 Abs 1 AVG voraussetzte (vgl VwGH 27. 11. 2003, 2002/06/0052; zur neueren Rsp [insb VwSlg 16.356 A/2004 verst Sen] siehe hingegen Rz 26).[...]“
[Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 RZ 17ff. (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

IV.3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass es sich bei der Stellungnahme des Bf vom 15. Februar 2023 nicht um eine Beschwerde im Sinne des Art 130 B-VG handelt, weil ein Bescheid noch gar nicht erlassen war und das Schriftstück auch vom Einschreiter als Stellungnahme intendiert und eingebracht wurde.
Diese Stellungnahme konnte auch nicht durch fernmündliches Ersuchen – nach Zustellung des Bescheids – zur Beschwerde „erklärt“ werden, weil es schon dem Grunde nach an den wesentlichen Beschwerdemerkmalen gemäß § 9 VwGVG fehlte und das Schriftstück nicht nach Erlassung eines Bescheids, sondern davor eingebracht wurde.

Schließlich können fernmündliche Darlegungen des Bf vom (vermutlich) 22. Februar 2023 aufgrund des Schriftlichkeitsgebotes und der fehlenden Erfüllung der Kriterien des § 9 VwGVG weder selbst als Beschwerde gewertet werden, noch sind sie nach dem Gesagten verbesserungsfähig (fehlende schriftliche Einbringung).

IV.4. Das von der Behörde als Beschwerde vorgelegte Anbringen des Einschreiters ist daher vom Verwaltungsgericht – soweit es als Beschwerde gedacht ist – als unzulässig zurückzuweisen.

Der behördliche Bescheid ist mit Ablauf des 20. März 2023 in Rechtskraft erwachsen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl